

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Familienzentrum Rheinfeld e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Rheinfeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung. Dies erfolgt insbesondere durch die Betreuung der Kinder, um ihnen in sozialpädagogischer Hinsicht die Befähigung zu vermitteln, selbständig und verantwortlich die Aufgaben des Lebens in Staat und Gesellschaft zu bewältigen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Engagement für die Verbesserung des sozialen Umfelds von Eltern und Kindern,
- Förderung von Bildungsangeboten an Eltern in Fragen der Kindererziehung,
- Einrichtung von Spiel- und Bastelkreisen für Kinder,
- Institutionalisierung von gegenseitigen Hilfestellungen für Eltern innerhalb eines möglichst ganztägig geöffneten Treffpunkts,
- Schaffung von Informations- und Diskussionsmöglichkeiten bezüglich familienpolitischer Themen, Frauenfragen sowie Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.

Ein weiterer Zweck ist die Schaffung und Förderung von Entlastungsangeboten für Familien in allen Lebensphasen. Dies wird gewährleistet durch:

1. den bedarfsgerechten Ausbau und die Führung des Tagespflegewesens in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Lörrach
Oberstes Ziel ist dabei eine qualifizierte Erziehung der Kinder durch die Tageseltern. Dies soll erreicht werden durch praxisvorbereitende und -begleitende Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten.
Zur Erreichung dieser Ziele errichtet der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle.
Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten um die Notwendigkeit dieser Aufgabe in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.
2. den Ausbau und die Förderung von generationenübergreifenden haushaltsnahen Diensten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Gesamtteam und der Beirat.
2. Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
Sie findet statt:
 - a) auf Einberufung durch den Vorstand
 - b) auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich. Die Einladung per E-Mail an die zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse ist eingeschlossen. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Wahl von zwei geeigneten Revisoren/innen.
 - g) die Gewährung einer Ehrenamtszuschale für Vorstandsmitglieder nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe. Die Gewährung erfolgt nach Geschäftslage.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorgelegt wurden. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung abweichende Regelungen enthalten sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom/n der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; dabei handeln jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
2. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder der Geschäftsführung übertragen sind. Dies sind insbesondere:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Erstellung eines Haushaltsplanes;
 - Erstellung eines Jahresabschlusses
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern, darunter eine/n Schriftführer/in und eine/n Schatzmeister/in.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandssprecher/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Stellvertreter/in kann zugleich Schatzmeister/in sein.
5. Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit endet, bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhalten sie eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziff 26a EStG bis zur dort festgesetzten Höhe.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei 4 oder 5 Mitgliedern mindestens drei, bei 3 Mitgliedern mindestens zwei anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
8. Bis zu einem Betrag von 1 000 € kann ein Vorstandsmitglied allein im Rahmen der laufenden Geschäfte den Verein verpflichten. Dieses Geschäft muss zum nächst möglichen Zeitpunkt mit einem zweiten Vorstandsmitglied beschlossen werden.
9. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der vorhandenen Mittel eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Geschäftsführung

1. Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, führt diese die laufenden Geschäfte des Vereins in Absprache und auf Weisung des Vorstandes.
2. Die Geschäftsführung informiert den Vorstand über alle Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Verein bis zu einem Betrag von 1 000 € zu verpflichten, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Löhne und Gehälter darf sie im Rahmen bestehender Verträge anweisen.
4. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Gesamtteam

1. Die Gesamtteamsitzungen finden regelmäßig mindestens einmal im Quartal statt.
2. Gesamtteammitglieder sind alle, die aktiv im Verein oder im Zentrum mitarbeiten und in der Regel Mitglied des Vereins „Familienzentrum Rheinfelden e.V.“ sind.
3. Aufgabe des Gesamtteams ist die Umsetzung der Satzungs idee. Das Gesamtteam gestaltet die Entwicklung des Familienzentrums und die Angebote im Rahmen der Satzungs idee mit. Es hat beratende, unterstützende und vernetzende Funktion.
4. Das Gesamtteam ist an die Satzung und die Konzeption gebunden.
5. Die Gesamtteamsitzungen sind öffentlich.

§ 9 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstands wird ein Beirat einberufen.
2. Dem Beirat gehören an:
 - a. ein Vertreter der Stadt Rheinfelden;
 - b. bis zu vier Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen;
 - c. bis zu drei Vertreter der Kooperationspartner des Vereins;
 - d. der Vorstand des Vereins;
 - e. der/die Geschäftsführer/in des Vereins
3. Die Mitglieder des Beirates werden von den Entsendern benannt. Die Kooperationspartner werden vom Vorstand des Vereins um Entsendung eines Beiratsmitgliedes gebeten.
4. Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten.
5. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes oder die Geschäftsführung geleitet. Sie sind nicht öffentlich.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die in §2 genannten Ziele unterstützt, die Zwecke des Vereins anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Diese ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe der Androhung gerechnet an den Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Von den Vereinsmitgliedern sind jährlich im Voraus Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 11 Auflösung

1. Zum Zweck der Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dazu müssen alle Mitglieder mit einer Frist von 6 Wochen und unter Angabe des Grundes schriftlich eingeladen werden. Die Einladung per E-Mail an die zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse ist eingeschlossen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung, mindestens aber der Hälfte der Mitglieder.
Sollten bei der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so wird zu einer weiteren Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes geladen. Bei dieser zweiten Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden/vertretenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Rheinfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung in Rheinfelden zu verwenden hat.

Urfassung: Rheinfelden, den 16.01.1996

Änderungen am 25.10.2012 §§ 5,6,11

Änderungen am 26.09.2014 §§ 1,1., 8,2. – Name geändert in Familienzentrum